

# Wenn die Steuerfahndung kommt, ist ein kühler Kopf gefragt: Wer redet, hat schon verloren goldene Regeln für Verdächtige

Als es klingelte, dachte Thomas S. noch an den Postboten. Doch nachdem er die Tür geöffnet hatte, erkannte er sofort den Irrtum. Draußen in der Hauseinfahrt standen mehrere Autos, auf dem Treppenaufsatz fünf Männer und einer davon hielt S. ein Stück Papier unter die Nase: „Durchsuchungsbeschluss“ stand drauf.

Ein Besuch der Steuerfahndung – dass es sich dabei um eine einschneidende Erfahrung handelt, bestreiten selbst die Ermittler nicht. Von „zuweilen traumatischen Erinnerungen“ sprechen auch die Verteidiger. Sie raten: Erst einmal „Schweigen und Nichtstun“.

Leichter gesagt als getan: Bei Thomas S. nahmen sich die Beamten nicht nur die Wohnung vor, gleichzeitig durchsuchten sie sein Auto, sei-ne Firma und das Wochenendhäuschen. Und sie nahmen haufenweise Unterlagen mit – Notizbücher, Bankunterlagen, Firmenakten, Safe-schlüssel, sogar Briefe und ein Fotoalbum.

Experten wissen: gerade in solchen Situationen entsteht ein Gefühls-Mix aus Angst, Ohnmacht und Wut, der zu unüberlegten Handlungen verleiten kann. Übergriffe auf die Beamten sind nicht selten, es kommt aber auch zu vorschnellen Aussagen. Deshalb sollte jeder, der mit dem Besuch der Steuerfahndung rechnen muss, sich bereits im Vorfeld überlegen, wie er im Fall der Fälle reagiert.

Ganz wichtig werden dürfte dieser Rat im nächsten Jahr, nach Ablauf der Frist für die Steueramnestie. Ab April 2005 erhalten die Fahnder zusätzliche Ermittlungsmöglichkeiten, etwa das Recht, bei einer Zentralstelle abzufragen, wo er überall Bankkonten unterhält. Aber auch schon 2

jetzt gilt: Stehen die Ermittler erst einmal vor der Tür, ist es für Amnestie oder Selbstanzeige zu spät. Dann hilft nur noch, kühlen Kopf bewahren.

Regel Nr. 1:

Hausdurchsuchungen müssen durchgestanden werden. Rechtsbehelfe haben wenig Sinn. Bei einer Beschwerde gelten die drei F: „form-, frist-, fruchtlos“.

Alles, was mitgenommen wird, müssen die Ermittler allerdings aufzeichnen. Eine solche „Inventurliste“ soll sich der Verdächtige aushändigen lassen und auf einer detaillierten Aufstellung bestehen. Außerdem soll er nichts freiwillig herausrücken, was offensichtlich nicht beschlagnahmefähig ist wie etwa Gegenstände aus der Nachbarwohnung der Eltern. Hier empfiehlt es sich, auf einer Beschlagnahme zu bestehen, um hinterher dagegen vorgehen zu können.

Regel Nr. 2:

Die Steuerfahndung rät natürlich zum Geständnis, Anwälte halten hingegen nichts davon. Nach dem Erscheinen der Fahnder sollte erst einmal ein Anwalt herbeigerufen werden. Wer die Sache allein durchstehen will, ist töricht. Von der Hinzuziehung des eigenen Steuerberaters raten viele Strafverteidiger indes ab. Entweder hat er die mögliche Steuerhinterziehung übersehen oder er hat sich sogar selbst strafbar gemacht.

Während der Durchsuchung, aber auch für das gesamte Verfahren gilt dann: keine Aussage ohne vorherige Beratung. Am Telefonieren mit dem Rechtsbeistand dürfen Verdächtige nicht gehindert werden, ebenso wenig darf dem Anwalt der Zutritt zum Gebäude versagt werden. Solche Reaktionen sind aber die Ausnahme.

Regel Nr. 3:

Besonders ungeschickt sind Kurzschlussreaktionen. Wer etwa ins Ausland reist oder versucht, schnell die Konten leer zu räumen, schießt sich dabei ins eigene Knie: All diese Handlungen können Haftgründe darstellen und direkt in die U-Haft führen. Und die ist nicht angenehm. Hier gelte der Slogan: „U-Haft schafft Bestandskraft.“ Soll heißen: Da die Betroffenen mit Gefängnis vorher meist nicht in Berührung gekommen sind, lassen sie spätestens dort die Hosen runter.

Regel Nr. 4:

Mit Hausdurchsuchung und Beschlagnahme ist es in vielen Fällen nicht getan. Oft wendet sich die Steuerfahndung an Kunden, Lieferanten, die Hausbank oder Mitarbeiter des Verdächtigten. Sollten derartige Kontaktaufnahmen bevorstehen, ist es ratsam, die Betroffenen vorab darüber zu

informieren. Gerade bei Geschäftspartnern und Banken kann damit die Rufschädigung so klein wie möglich gehalten werden. Allerdings Finger weg von versuchter Zeugenbeeinflussung. Wer das versucht, riskiert U-Haft wegen Verdunklungsgefahr.

Heikel wird es auch, wenn die Fahnder bei Firmendurchsuchungen Mitarbeiter vernehmen wollen. Hier greifen die Anwälte ein und klären die Arbeitnehmer darüber auf, dass sie nicht vor Ort aussagen müssen, sondern auf einer ordentlichen Ladung bestehen können. Zeugen haben zudem das Recht auf einen anwaltlichen Beistand.

Regel Nr. 5:

Von Verhandlungen mit der Fahndung über Straffolgen sowie über Steuererlasse, Stundungen oder Vollstreckungsaufschub raten Anwälte und Steuerberater ab. Für das Strafmaß ist nämlich das Gericht zuständig, für die anderen Dinge das Finanzamt.

In jedem Fall gilt: Blinder Konfrontationskurs schadet nur. Meist trifft man auf vernünftige Fahnder, die einen professionellen und schnellen Abschluss suchen.

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 26. Mai 2004